

## Satzung

### **für den Förderverein Reformschule Kassel e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Fördervereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Reformschule Kassel e.V.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch die Reformschule Kassel. Er fördert die ideelle und materielle Unterstützung der Schule:
  - a) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern/innen und Schülern/innen der Reformschule.
  - b) Er fördert die Beziehungen zwischen der Reformschule und der Öffentlichkeit.
  - c) Er pflegt den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde und zu Freunden und Förderern der Reformschule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch
  - a) die Organisation und Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen.
  - b) die organisatorische und finanzielle Unterstützung der Schule bei besonderen Vorhaben und Projekten.
  - c) die Organisation des Mittagstisches und der Pausenverpflegung.
  - d) die Unterstützung der schulischen Ganztagsangebote und der Ferienbetreuung.
  - e) die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu aktuellen bildungspolitischen und schulischen Themen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sowie Familien werden. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (2) Der Beitritt zum Verein muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags gebunden. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht entbinden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (4) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Sie erfolgt schriftlich bis zum 30. September. Bei groben Verstößen gegen die Satzung kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet auch ohne besondere Austrittserklärung am 1. April, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag für das Vorjahr trotz Mahnung noch nicht bei dem Kassierer / der KassiererIn eingetroffen ist. Der Kassierer / die KassiererIn ist gehalten, ausstehende Mitgliedsbeiträge spätestens im Januar des folgenden Jahres anzunehmen.

#### **§ 4 Vereinsvermögen**

- (1) Der Förderverein wird durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert. Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden begründen keine Rechtsansprüche an den Förderverein.
- (2) Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung durch die Reformschule Kassel.

#### **§ 5 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer / der KassiererIn und zwei Beisitzern / BeisitzerInnen. Eine(r) der beiden BeisitzerInnen ist zugleich Schriftführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins nach Maßgabe der Satzung.
- (4) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und beschließt über ihre Verwendung (vgl. § 4 (2)).
- (6) Der Kassierer / die KassiererIn hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenführung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte KassenprüferInnen überwacht.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten des Fördervereins.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen werden vom Vereinsvermögen erstattet.

- (9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende, sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/i und der Kassierer / die Kassiererin .
- (10) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand. In der Einladung muss eine Tagesordnung angegeben werden. Sie muss an die ordentlichen Mitglieder des Vereins mindestens acht Tage vor Tagungsbeginn schriftlich ergehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vereins dieses beantragen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende oder der / die Stellvertreter/in. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei den Akten des Vorstandes aufzubewahren. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, alle Niederschriften einzusehen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Wahl des Vorstandes des Vereins
  - die Entscheidung über Satzungsänderungen
  - die Entlastung des Vorstandes, nachdem dieser den jährlichen Bericht vorgetragen hat
  - Entscheidungen über Anträge, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
  - ggf. Einbringung von Initiativanträgen durch anwesende Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ein einzelnes Mitglied des Vorstandes oder den gesamten Vorstand vorzeitig von seinem Amt zu entbinden, wenn ein anderer Kandidat / eine andere Kandidatin mehr Stimmen auf sich vereinigen kann (konstruktives Misstrauensvotum).

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, gilt Folgendes:
- Der Vorstand gemäß § 6 dieser Satzung ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder zusammen sind.
  - Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
  - Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt:
- Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung steht.
  - Änderungen der Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Auflösung des Fördervereins**

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem zustimmen.  
(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2015)